



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/310/2026

Einreichung: 20.08.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	21.09.2026	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle 411608.742104 – Hilfe zur Pflege – vollstationär - in Einrichtungen (Pflegegrad IV)

Der Kreistag möge beschließen:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 411608.742104 – Hilfe zur Pflege - vollstationär - in Einrichtungen / Vollstationäre Pflege (Pflegegrad IV) – in Höhe bis zu 650.000,00 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme der Haushaltsstelle 900000.0611000 – Allgemeine Zuweisungen, Umlagen / Ausschüttung § 24 Abs. 3 ThürFAG - Land – bis zu 650.000,00 €.

Begründung:

In der Haushaltsstelle 411608.742104 – Hilfe zur Pflege - vollstationär - in Einrichtungen / Vollstationäre Pflege (Pflegegrad IV) - beträgt der Ansatz im Haushaltsplan 2026 1.200.000,00 €.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Haushaltsprogrammes H&H machte es sich erforderlich, dass mit der Planung 2026 bestehende Unterkonten einen eigenen Ansatz erhalten. Vorher war der Ansatz in der Haushaltsstelle 411608.742100 enthalten.

§ 65 SGB XII regelt den Anspruch auf **Hilfe zur stationären Pflege**. Diese greift, wenn die eigenen finanziellen Mittel, vorrangige Leistungen der Pflegekasse (SGB XI) und Unterhaltungspflichten nicht ausreichen, um die Heimkosten zu decken.

Die Schwelle, Hilfe zur Pflege beim Sozialamt zu beantragen, ist durch die gesetzlichen Regelungen deutlich gesenkt worden und besteht de facto für den durchschnittlichen Bevölkerungsanteil im UHK nicht mehr. Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz müssen Kinder erst ab einem **Jahresbruttoeinkommen von über 100.000,00 €** finanziell für ihre pflegebedürftigen Eltern aufkommen. Weiterhin wurde das Schonvermögen von 5.000,00 € auf 10.000,00 € erhöht.

Die zunehmende Zahl älterer Menschen in Deutschland ist ein weiterer wichtiger Faktor im demografischen Wandel. Somit wächst auch die Zahl derer, die auf stationäre Pflege angewiesen sind, wenn in der eigenen Häuslichkeit durch Angehörige eine Bedarfsdeckung nicht mehr möglich ist. Die Anzahl der Fälle steigt an.

Durch jährliche Neuverhandlungen steigen die Vergütungssätze der Pflegeeinrichtungen. Von 2025 auf 2026 liegt die Kostensteigerung bei ca. 9%, mithin zwischen 260 € - 380 € mtl. pro Bewohner.

Zum 1. Juli 2026 stiegen die gesetzlichen Mindestlöhne in der Pflege. Auch dies wird zu einer weiteren Kostensteigerung führen.

Trotz gesetzlicher Entlastungsmaßnahmen benötigen immer mehr Heimbewohner finanzielle Unterstützung nach SGB XII. Langjährige Heimbewohner, die bisher Selbstzahler waren, müssen nunmehr finanzielle Unterstützung beantragen, weil das Ersparnis aufgebraucht ist.

Im Deckungskreis (DK) 1401, welchem die Haushaltstelle 411608.742104 angehört, betragen die Ansätze der Ausgaben in 2026 8.222.300,00 €. Per 31.07.2026 wurden 6.346.184,18 € zum Soll gestellt. Es wird eingeschätzt, dass bis 30.09.2026 voraussichtlich 8.159.400,00 € ausgegeben werden, was bedeutet, dass bis dahin der Deckungskreis nicht überschritten werden wird.

Es wird zum jetzigen Zeitpunkt eingeschätzt, dass bis zum 31.12.2026 für diese Haushaltsstelle ein Anordnungssoll in Höhe von ca. 2.000.000,00 € gegeben sein wird. Um die weiteren Entwicklungen der Ausgaben besser einschätzen zu können, werden vorerst 650.000,00 € benötigt. Das Anordnungssoll per 19.08.2026 beträgt 1.300.917,09 €.

Die Deckung erfolgt durch eine Mehreinnahme der Haushaltsstelle 900000.0611000 – Allgemeine Zuweisungen, Umlagen / Ausschüttung § 24 Abs. 3 ThürFAG - Land. Das Anordnungssoll der Haushaltsstelle beträgt zum 19.08.2026 856.759,59 € bei einem Planansatz von 0,00 €. Die Mehreinnahme resultiert aus einer ungeplanten Ausschüttung aus dem Landesausgleichsstock.

Zur Absicherung der Pflichtaufgaben werden 650.000,00 € benötigt.

A h k e

Landrat

Anlagen:

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: